

Stadt Laupheim

Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20.12.1999, zuletzt geändert am 18.03.2024, folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Laupheim nichts anderes bestimmt ist. Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten.
- (2) Für die nichtöffentliche Zweigstelle Schulmediothek auf den Schulcampus gilt folgendes: Schüler des Schulcampus Rabenstraße, die Zugang zur Schulmediothek erhalten, müssen dort bis zum Schulabgang keine Ausleihgebühren entrichten.
- (3) Benutzer können wählen zwischen:
 - Einzelausleihe
Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von **2,50 €** pro Medium erhoben
 - Jahresbeitrag für die Dauer von 12 Monaten
Der Jahresbeitrag beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **20,00 €**. Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum Ausleihen der in der Stadtbibliothek entleihbaren Medien und der digitalen Medien der Online-Bibliothek. Der Jahresbeitrag wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.
- (4) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze entsteht wird an den Benutzer über die folgenden Gebühren weitergegeben:

§ 2 Versäumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine pauschale Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt in der 1. Woche der Fristüberschreitung **3,00 €**, in der 2. Woche **4,50 €**, in der 3. Woche **7,00 €**. Die Säumnisgebühren addieren sich und sind unabhängig vom Mahnbrief zu zahlen.
- (2) Medien, die nicht 14 Tage nach der vierten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich **12,00 €** berechnet. Dies wird in der vierten Mahnung angekündigt. Sollte dies immer noch erfolglos sein, werden die ausstehenden Medien im Zwangsbeitreibungsverfahren eingezogen. Die dabei entstehenden Auslagen und Vollstreckungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 3 Ersatzausweis

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweise wird eine Gebühr von 3,50 € erhoben.

§ 4 Leihverkehr

Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr, auch wenn diese nicht positiv erledigt werden können, werden je nach Band, Zeitschrift oder Aufsatzkopie Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 € erhoben; Schüler und Studenten bezahlen 3,00 €. Für den Antrag bei der entleihenden Bibliothek auf Verlängerung der Leihfrist wird pro Medium eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben.

§ 5 Vorbestellungen

Vorbestellungen beinhalten die Überwachung des Medienrücklaufs, die briefliche Benachrichtigung des Lesers und das zeitliche begrenzte Bereithalten des Mediums für den Leser. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 1,00 € pro vorbestelltem Medium erhoben.

§ 6 Medienersatz

Beschädigte oder verlorengegangene Medien sind zu ersetzen. Es werden sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der Materialersatz entsprechend § 7 in Rechnung gestellt.

§ 7 Materialersatz

Für beschädigtes und verlorengegangenes Material ist Ersatz zu leisten. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt. Im Einzelnen werden folgende Bearbeitungs- und Ersatzgebühren verlangt:

CD-/DVD-Hülle, Medienbox:	2,00 €
Strichcode/Transponderetikett:	2,00 €
Folie zum Einbinden eines Buches:	2,30 €

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, auf deren Name der Leseausweis lautet. Bei Minderjährigen sind es die Erziehungsberechtigten.

§ 10
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11
Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laupheim, den 20.12.1999

Ottmar Schick
Bürgermeister

¹geändert durch Satzung vom 08.12.2012

geändert durch Satzung vom 02.11.2020, in Krafttreten 01.02.2021

geändert durch Satzung vom 26.04.2023, in Krafttreten 15.05.2023

geändert durch Satzung vom 18.03.2024, in Krafttreten 01.05.2024